Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 019/25** Datum: 20.02.2025	

Tagesordnungspunkt

Mündliche Vorstellung des Sachstandes zur Umsetzung der Ganztagsschule durch die PD

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
03.03.2025	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:
gez. Krippen-dorf	gez. Janze
(Krippendorf)	(Janze)

Kenntnisnahme:

Der Samtgemeinderat nimmt die dargestellte Vorgehensweise zur Umsetzung Ganztagsschule in Zusammenarbeit mit der PD - zur Kenntnis.

Sach- und Rechtslage:

Hinweis: Es erfolgt ein mündlicher Vortrag der PD zum aktuellen Sachstand der Umsetzung der Ganztagsschule. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Mit Beschluss des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 ist mit Wirkung zum 01.08.2026 für alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in § 24 Abs. 4 SGB VIII verankert worden. In den darauffolgenden Jahren wird der Rechtsanspruch jahrgangsweise aufsteigend für die Klassenstufen zwei bis vier erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/30 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Der Rechtsanspruch besteht an fünf Werktagen pro Woche im Umfang von acht Stunden täglich und richtet sich (vom Grundsatz) gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (das ist der Landkreis Helmstedt und nicht die Samtgemeinde Grasleben) Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsschulen, als erfüllt. Die Samtgemeinde übernimmt jedoch – wie vertraglich vereinbart – die Umsetzung.

Durch das in diesem Zusammenhang aufgelegte Investitionsprogramm, Gesetz über Finanzhilfe des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) i. V. m. der Richtlinie über die Ge-

währung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, entfallen entsprechend der Aufteilung nach dem Königssteiner Schlüssel 258 Mio. Euro auf Niedersachsen. Dementsprechend entfallen auf die Samtgemeinde Grasleben 174.613,42 Euro (Ermittlung nach dem Stand von 162 SuS). Das GaFinHG sieht vor, dass sich das Land und die Kommune mit mindestens 30 % am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils beteiligen. Genehmigte Ganztagsschulen gem. § 23 (1) NSchG bzw. Schulen, die einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagsschule bis 2028 stellen werden, haben Anspruch auf die Förderung. Förderfähig sind Investitionen für Neu- und Umbau, Erweiterung, Sanierung sowie Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

In Grasleben wird der derzeitige Betreuungsbedarf am Nachmittag sowie auch die Ferienbetreuung durch den vom ev. Kita-Verband geführten Hort abgedeckt. Zwischen Schule und Hort besteht eine hervorragende Zusammenarbeit und die Eltern sind mit dem Angebot sehr zufrieden. Derzeit wird inkl. der Randzeiten eine Betreuung von mehr als acht Stunden vorgehalten und genutzt. Die gültige Betriebserlaubnis für den Hort sieht drei Hortgruppen à 20 Plätzen vor. Aktuell sind 43 Plätze belegt. Für das Schuljahr 2025/26 liegen derzeit 18 Anmeldungen der Erstklässler für eine Hortbetreuung vor. Horte können auch im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs weiter bestehen bleiben, die Entscheidung über eine Fortsetzung obliegt den Trägern. Der ev. Kita-Verband hat an einer Kooperation mit dem Schulträger in Hinblick auf eine Ganztagsschule kein Interesse, jedoch würden sie die Fortführung des Hortes weiterhin übernehmen.

Um dem Rechtsanspruch einer achtstündigen Betreuung gerecht zu werden, einen gleichbleibenden Betreuungsanspruch und den offenen Ganztag in der Grundschule Grasleben zu etablieren, hat die Samtgemeinde Grasleben in Zusammenarbeit mit der Grundschule Grasleben, dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) und der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH grundlegende Fakten und Rahmenbedingungen zusammengetragen-gen. Zunächst wurde ein Überblick über die derzeitige Raumnutzung an der Grundschule Grasleben geschaffen und ein Abgleich des Raumangebotes mit dem Bedarfsprogramm der Stadt Braunschweig vorgenommen. Hierbei wurde die Schule in verschiedene Kategorien (Allgemeiner Unterricht, Fachunterricht, Aufenthaltsbereich, Küche und Nebenräume, Pädagogik und Betreuung sowie Verwaltung und Personal) eingeteilt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Grundschule Grasleben derzeit über mehr Fläche verfügt, als das Vergleichsprogramm vorsieht. Die Räumlichkeiten bieten einen Überschuss von ca. 110 m² Fläche. Hierbei wurden der Zustand sowie die gegebene Nutzbarkeit des Dachraums noch nicht berücksichtigt. In weiteren Schritten und in einem Workshop wurden Lieblingsorte sowie ungeliebte Orte, Ideen für Raum und Ausstattung sowie Wünsche zur Neugestaltung definiert und diskutiert. In diesen Workshop wurden die Lehrkräfte, das Hortpersonal sowie die Elternvertreter mit einbezogen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorhandenen Räumlichkeiten eine vielseitige Nutzung ermöglichen, sodass Flurzonen und Verkehrsflächen auch für pädagogische Zwecke genutzt werden können. Durch die Integration von Lernstationen oder Ruhebereichen können aktuell ungenutzte Bereiche in eine wertvolle Lernumgebung verwandelt werden. Um eine multifunktionale Raumnutzung zu gewährleisten, sind eine Sanierung und Renovierung der Grundschule erforderlich. Das wird verwaltungsseitig angestrebt.

Zudem zeigte sich, dass die Grundschule über ausreichend Potential zur Unterbringung einer Mensa im vorhandenen Gebäude (ggf. unter Mitnutzung des ehemaligen Lehrerwohnhauses)

verfügt. Der Träger ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Mensa zu errichten. Dennoch setzt sich die Verwaltung dafür ein, den Schülerinnen und Schülern eine bestmögliche Verpflegung zu ermöglichen, und befürwortet die Nutzung der bestehenden Kapazitäten, um eine Mensa im vorhandenen Gebäude zu errichten.

Nunmehr ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen in Form von Planungsleistungen (Projekt- und Entwurfsplanungen) sowie einer Kostenschätzung zu erarbeiten. Die Verwaltung beabsichtigt, die Zusammenarbeit mit der PD fortzusetzen, um die Ausschreibung der Leistungen entsprechend vorzubereiten und durchzuführen.

Der Vertretung soll der dargestellte Sachstand mündlich mit der Möglichkeit zur Formulierung von Fragen und Wünschen vorgestellt werden.